

# P&O Newsflash

## aktuell

Aktuelle Informationen und neueste Entwicklungen

Ausgabe 5, Juli 2022

## Lohnsteuer

### Energiepreispauschale (EPP) – Arbeitgeber als Auszahlungsstelle

**Die Energiepreispauschale (im Folgenden „EPP“) von 300 Euro soll denjenigen Bevölkerungsgruppen zugutekommen, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung insoweit stark belastet sind. Dabei kommt dem Arbeitgeber als auszahlende Stelle der EPP an die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer eine besondere Rolle zu. Zur Umsetzung und zu steuerlichen Fragen hat das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder kürzlich FAQs abgestimmt und veröffentlicht ( <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html>):**

**Anspruch auf die EPP** haben alle Personen, die während des Jahres 2022 (ggf. auch nur für einen Teil des Jahres) in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten und im Jahr 2022 Einkünfte i. S. d. §§ 13, 15, 18, 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG beziehen.

Anspruchsberechtigt sind mit Blick auf Arbeitslohneinkünfte u. a. Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, kurzfristig und geringfügig Beschäftigte, Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit, im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Grenzpendler und Grenzgänger, Werkstudenten und Studenten im entgeltlichen Praktikum, Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen). Bspw. Empfänger von Versorgungsbezügen sowie Rentnerinnen und Rentner, die im Jahr 2022 keine Einkünfte i. S. d. §§ 13, 15, 18, 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG beziehen, erhalten keine EPP.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung des Dienstverhältnisses ist ein zivilrechtlich wirksam zustande gekommener Arbeitsvertrag, der ernstlich vereinbart und entsprechend durchgeführt wird, und inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entspricht (ein „Gefälligkeitsverhältnis“ wird nicht anerkannt).

Der **Arbeitgeber ist verpflichtet, die EPP an den Arbeitnehmer auszu zahlen**, wenn der Arbeitnehmer am 1. September 2022 in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis zu dem Arbeitgeber steht und in eine der Steuerklassen I bis V eingereiht ist.

Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn bezieht („Minijobber“). Bei Minijobbern ist für die Auszahlung zudem eine schriftliche Bestätigung gegenüber dem Arbeitgeber erforderlich, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt (Muster, siehe VI. 8 FAQs).

Auch an Arbeitnehmer, die Lohnersatzleistungen beziehen (z. B. Krankengeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld), hat der Arbeitgeber die EPP auszus zahlen.

Der Arbeitgeber hat **die EPP in der Regel im September 2022 an den Arbeitnehmer auszuzahlen**, da am 1. September 2022 der gesetzliche Anspruch auf die EPP entsteht. Bei vorschüssiger Gehaltszahlung ist eine Auszahlung mit der Abrechnung für den Lohnzahlungszeitraum September 2022 nicht zu beanstanden.

Sollte die Auszahlung der EPP im September 2022 aus organisatorischen oder abrechnungstechnischen Gründen nicht mehr fristgerecht erfolgen können (z. B. Einstellung eines Arbeitnehmers zum 1. September 2022 wird erst nachträglich bekannt), bestehen keine Bedenken, wenn die Auszahlung der EPP mit der Lohnabrechnung für einen späteren Abrechnungszeitraum des Jahres 2022 erfolgt, spätestens bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers.

Bei einem Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland in 2022, noch vor dem 1. September 2022, aufgibt und in das Ausland umzieht, ist die EPP über den Arbeitgeber auszuzahlen. Begründen Arbeitnehmer in 2022, aber erst nach dem 1. September 2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wird die EPP nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt. Die Arbeitnehmer können die EPP dann nur über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 erhalten.

Für einen Arbeitgeber, der eine vierteljährliche oder jährliche Lohnsteuer-Anmeldung abgibt, kommen abweichende Regelungen bzw. Erleichterungen für die Auszahlung der EPP in Betracht (siehe VI. 11 FAQs).

Der **Arbeitgeber bekommt die Auszahlung der EPP an die Arbeitnehmer erstattet**. Hierzu kann der Arbeitgeber die EPP gesondert vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen, die bei monatlichem Anmeldezeitraum bis zum 12. September 2022 (weil der 10. September 2022 ein Samstag ist) anzumelden und abzuführen ist. Dies gilt entsprechend bei vierteljährlichem Anmeldezeitraum bis zum 10. Oktober 2022 oder jährlichem Anmeldezeitraum bis zum 10. Januar 2023.

Übersteigt die insgesamt zu gewährende EPP den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt erstattet, an das die Lohnsteuer abzuführen ist. Technisch würde dies

über eine sog. Minus-Lohnsteuer-Anmeldung abgewickelt. Der Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto des Arbeitgebers überwiesen. Ein gesonderter Antrag des Arbeitgebers ist nicht erforderlich.

Die EPP ist in der Lohnsteuer-Anmeldung mit einer zusätzlichen Kennzahl aufgeführt, was statistischen Zwecken dient.

Die vom Arbeitgeber ausgezahlte **EPP ist bei dem Arbeitnehmer Einnahme aus nichtselbständiger Arbeit i. S. d. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG** und unterliegt als sonstiger Bezug dem Lohnsteuerabzug. Bei der Lohnsteuerberechnung ist die EPP bei der Berechnung der Vorsorgepauschale nicht zu berücksichtigen.

Arbeitnehmer, an die die EPP über den Arbeitgeber ausgezahlt wird, sind allein deshalb nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung einzureichen.

Die EPP ist **keine beitragspflichtige Einnahme** in der Sozialversicherung. Die EPP wird bei Minijobs nicht auf die 450 Euro-Grenze (ab Oktober 2022 520 Euro-Grenze) angerechnet.

### **Handlungsempfehlung**

Aus Arbeitgebersicht ist zu prüfen, ob der Arbeitnehmer anspruchsberechtigt ist, und eine Pflicht zur Auszahlung der EPP besteht.

Der Arbeitgeber hat die EPP grundsätzlich im September 2022 lohnsteuerpflichtig und beitragsfrei an anspruchsberechtigte Arbeitnehmer auszuzahlen.

Die „Erstattung“ der ausgezahlten EPP an den Arbeitgeber erfolgt über die Lohnsteueranmeldung. Bspw. bei einem monatlichen Anmeldezeitraum ist darauf zu achten, dass die Refinanzierung des Arbeitgebers nicht auf den 10. Oktober 2022 (Lohnsteuer-Anmeldung für September 2022) verschoben wird; selbst bei einer späteren Auszahlung der EPP bleibt für die Refinanzierung der EPP bei monatlichem Anmeldezeitraum der 12. September 2022 (Lohnsteueranmeldung für August 2022) als Stichtag maßgebend.

Die EPP ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder in der besonderen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben E anzugeben, um in der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers Doppelzahlungen zu vermeiden.

Sollte sich später herausstellen, dass der Arbeitnehmer die EPP versehentlich zu Unrecht vom Arbeitgeber ausgezahlt bekommen hat, hat der Arbeitgeber die EPP vom Arbeitnehmer grds. bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zurückzufordern und die auf die EPP entfallende Lohnsteuer nach den allgemeinen Regeln (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) zu korrigieren. Hat sich der Arbeitgeber dabei bezüglich der ausgezahlten EPP bereits über die Minderung der Lohnsteuer-Anmeldung refinanziert, wäre dann auch die entsprechende Lohnsteuer-Anmeldung zu korrigieren.

Gern sprechen Sie uns an, wenn Sie zur Sach- und Rechtslage Fragen haben. Die Ansprechpartner des PwC-Lohnsteerteams freuen sich auf den Austausch mit Ihnen.

## Ihre Ansprechpartner

### **Berlin**

Sabine Ziesecke  
Tel.: +49 30 2636-5363  
sabine.ziesecke@pwc.com

### **Hamburg**

Sven Rindelaub  
Tel.: +49 40 6378-1439  
sven.rindelaub@pwc.com

### **Frankfurt a.M., München, Stuttgart**

Stefan Sperandio  
Tel.: +49 69 9585-5160  
stefan.sperandio@pwc.com

### **Düsseldorf**

Hannes Zug  
Tel.: +49 40 6378-2402  
hannes.zug@pwc.com

## Ihre Fachansprechpartner

### **Lohnsteuer**

Stefan Sperandio  
Tel.: +49 69 9585-5160  
stefan.sperandio@pwc.com

Johanna Wolter  
Tel.: +49 30 2636 1135  
johanna.wolter@pwc.com

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

### **Britta Ludwig**

Tel.: +49 211 9817432  
britta.ludwig@pwc.com

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie People & Organisation News bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:  
subscribe\_people\_organisation@de.pwc.com

Wenn Sie People & Organisation News abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:  
unsubscribe\_people\_organisation@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)